

Az.: 3 A 507/18.A
3 K 3998/17.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 23. Mai 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozesskostenhilfe zu gewähren und Rechtsanwalt H. in N. beizuordnen, wird abgelehnt.

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 14. März 2018 - 3 K 3998/17.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung seines Prozessbevollmächtigten bleibt ohne Erfolg. Nach § 166 VwGO Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO erhält eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Der beabsichtigten Rechtsverfolgung vor dem Obergerverwaltungsgericht kommt keine hinreichende Aussicht auf Erfolg zu, wie sich aus dem Folgenden ergibt.
- 2 Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die von dem Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (hierzu unter Nr. 2), der Divergenz gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG (3.) sowie eines Verfahrensmangels i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG (4.) nicht vorliegen.
- 3 1. Das Verwaltungsgericht hat die Klage des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie auf Feststellung von Abschiebungshindernissen als unbegründet abgewiesen. Es lägen weder die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG noch für die Gewährung subsidiären Schutzes i. S. v. § 4 AsylG vor. Auch nationale

Abschiebungsverbote nach Maßgabe des § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG lägen nicht vor. Es werde gemäß § 77 Abs. 2 AsylG auf die zutreffenden Ausführungen der Beklagten in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (künftig. Bundesamt) vom 5. Mai 2017 verwiesen. Der Kläger habe im Gerichtsverfahren keine Ausführungen gemacht, die nunmehr eine andere Betrachtungsweise rechtfertigen könnten. Er sei zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen, obwohl ihm in der Ladung mitgeteilt worden sei, dass sein Erscheinen ratsam sei. Die Angaben im Fragebogen des Bundesamtes zur Ermittlung des für das Asylverfahren zuständigen Landes sprächen dafür, dass es ihm eher um die Zusammenführung mit der in Deutschland lebenden Familie seines Onkels gehe. Das Vorbringen seines Prozessbevollmächtigten bleibe allgemein und beziehe sich im Wesentlichen nicht auf seinen Fall. Die vielfach auf reine Ausforschung gerichteten Beweisanregungen betreffen nicht den konkreten Fall. Vielmehr würden vor dem Hintergrund der bestehenden Erkenntnislage zur Türkei Tatsachen konstruiert, die auf den Kläger zutreffen sollten. Die vom Verwaltungsgericht Karlsruhe (Urt. v. 20. Juli 2017 - A 10 K 3981/16 -, juris) geschilderten Gefahrenlagen, deren Darstellung im Einklang mit den dem Verwaltungsgericht zugänglichen Erkenntnismitteln stehe, träfen nicht auf den Kläger zu. Er sei bereits im Oktober 2015 und lange vor dem Putschversuch aus der Türkei ausgewandert. Er habe sich weder dem Wehrdienst entzogen noch sei er Wehrdienstverweigerer. Darüber hinaus begründe eine drohende Einberufung zum Wehrdienst in der Türkei keine politische Verfolgung. Er gehöre offensichtlich nicht zu einer Gruppe, die bei der Einreise Gefahr polizeilicher oder justizieller Maßnahmen liefen.

4 2. Der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG liegt nicht vor.

5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Asylsache nur, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellungen bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortentwicklung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert wenigstens die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch

für das Berufungsverfahren erheblich wäre. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll. Eine verallgemeinerungsfähige Frage tatsächlicher Natur ist als grundsätzlich bedeutsam anzusehen, wenn sich nach Auswertung der zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel klärungsbedürftige Gesichtspunkte ergeben, weil diese Erkenntnismittel in ihrer Gesamtheit keine klare und eindeutige Aussage zu der Tatsachenfrage zulassen. Insoweit verlangt das Darlegungserfordernis gemäß § 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG, dass die tatsächliche Frage nicht nur aufgeworfen wird, sondern im Wege der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Ausführungen in dem angefochtenen Urteil und mit den wichtigsten Erkenntnismitteln, etwa aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes, herausgearbeitet wird, warum ein allgemeiner Klärungsbedarf bestehen soll.

6 Diese Anforderungen sind nicht erfüllt.

7 Der Kläger hat hierzu in seiner Antragsbegründung mit Schriftsatz vom 19. April 2018 die nachfolgenden Fragen gestellt:

„ (...) ob zurückkehrende wehrpflichtige Kurden, für den Fall der Rückkehr in die Türkei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit landesweit politisch verfolgt, insbesondere Inhaftierung/Folterung oder vergleichbare Repressalien zu befürchten haben, weil diesen Personen durch den türkischen Staat eine oppositionelle Gesinnung unterstellt wird, an die der türkische Staat Verfolgungshandlungen i. S. d. § 3a Abs. 1 Nr. 1 AsylG anknüpft,

(...) ob zurückkehrende wehrpflichtige Kurden, für den Fall der Rückkehr in die Türkei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit landesweit mit Verhaftung, Folterung und einer Anklage in Haft mit keinem Verfahren zu rechnen haben,

(...) ob der K als wehrpflichtiger Kurde in der Türkei bei den örtlichen Sicherheitsbehörden als Unterstützer der PKK/HDP oder andere als terroristisch eingestufte Organisationen registriert ist und landesweit gesucht wird.“

8 Diese Fragen sind für das Verwaltungsgericht nicht entscheidungserheblich gewesen, da das Gericht, ohne dass dem der Kläger entgegengetreten ist, unter Heranziehung der entsprechenden Dokumente festgestellt hat, dass er sich aufgrund seines Studiums bis zum 31. Dezember 2018 vom Wehrdienst hat zurückstellen lassen und daher nicht als Wehrdienstverweigerer anzusehen ist. Der Kläger geht bei der Begründung seiner

Fragen aber augenscheinlich davon aus, dass sich aus der Verletzung der Wehrpflicht ein besonderes Verfolgungsinteresse der türkischen Sicherheitsbehörden ergibt, da ansonsten der dreifache Verweis auf die Wehrpflicht unnötig oder sogar unverständlich wäre. Damit beruhen die für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen auf Voraussetzungen, die vom Verwaltungsgericht verneint worden waren.

9 Nichts anderes gilt, soweit der Kläger die nachfolgenden Fragen aufstellt:

„Ist Art. 9 Abs. 2 Buchstabe e RL dahingehend auszulegen, dass unter den Schutzbereich auch Personen fallen, die zwar noch Student sind, aber aufgrund der Tatsache, dass das Wehrgesetz in der Türkei nicht gilt, zu befürchten haben, dass derartige Personen aufgrund dessen in einen völkerrechtswidrigen Krieg mit einer Einziehung zum Wehrdienst gezogen werden?“

Ist Art. 9 Abs. 2 Buchstabe e RL dahingehend auszulegen, dass der Militärdienst des K in einem internationalen Konflikt überwiegend oder systematisch zur Begehung von Verbrechen oder Handlungen im Sinne des Art. 12 Abs. 2 RL erfolgen wird oder reicht es aus, dass der Asylsuchende darlegt, dass aufgrund des nicht geltenden Wehrgesetzes auch Studenten, die noch vom Wehrdienst freigestellt sind, damit rechnen müssen, in dem Einsatzgebiet Nordsyrien eingesetzt werden und in Einzelfällen Verbrechen im Sinne von Art. 12 Abs. 2 Buchstabe a begangen werden, sei es, weil einzelne Einzelbefehle sich als verbrecherisch in diesem Sinne erweisen, sei es weil es sich um Exzesse einzelner Personen handeln kann?“

Wird Flüchtlingsschutz nur dann gewährt, wenn für die Zukunft mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jenseits vernünftiger Zweifel damit zu rechnen ist, dass es zu Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht kommt oder reicht es aus, wenn der Asylsuchende Tatsachen bezeichnet, wonach es in dem konkreten Konflikt zwangsläufig zu derartigen Verbrechen kommt und deshalb die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, dass er in diese verwickelt werden könnte?“

10 Der Kläger hat insoweit schon nicht die Darlegungserfordernisse erfüllt. Anstatt sich im Wege der inhaltlichen Auseinandersetzung mit den Feststellungen in dem verwaltungsgerichtlichen Urteil auseinanderzusetzen, dass ihm wegen einer drohenden Einberufung zum Wehrdienst in der Türkei keine politische Verfolgung drohe, behauptet der Kläger ohne weiteren Nachweis, dass er aus Gewissensgründen den Militärdienst verweigern wolle und ihm aufgrund dessen Strafverfolgung und politische Verfolgung in der Türkei drohten. Demgegenüber hat das Verwaltungsgericht auf seine diesbezügliche Rechtsprechung sowie auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid des Bundesamts vom 5. Mai 2017 (S. 3 ff. m. w. N.) verwiesen, in der insbesondere die Sanktionsmöglichkeiten gewürdigt werden, die durch das Wehrdienstgesetz bei Wehr-

dienstentzug drohen. Zudem hat der Kläger auch die hierzu ergangene Rechtsprechung insbesondere des Senats nicht gewürdigt, wonach die Heranziehung zum Wehrdienst in der Türkei keine Form politischer Verfolgung darstellt (SächsOVG, Urt. v. 7. April 2016 - 3 A 557/13.A -, juris Rn. 33 m. w. N.). Schließlich treffen auch die Voraussetzungen nicht zu, die in der ersten und zweiten Frage aufgestellt worden sind. Wieso das Wehrgesetz in der Türkei nicht gelten soll, erschließt sich dem Senat nämlich nicht. Vielmehr ist - wie sich auch aus dem angegriffenen Bescheid des Bundesamts ergibt - gerade das Gegenteil der Fall. Soweit der Kläger in der dritten Frage Wahrscheinlichkeitsmaßstäbe im Hinblick auf die Gewährung von Flüchtlingsschutz anspricht, hat er sich auch nicht ansatzweise mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung befasst. Im Übrigen zeigt der Hinweis auf den dort angesprochenen „konkreten Konflikt“, dass die Frage nicht in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden könnte.

11 3. Die Berufung ist auch nicht gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG wegen Divergenz zuzulassen.

12 Der Zulassungsgrund der Divergenz soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten. Zur Herstellung materieller Gerechtigkeit ist er nicht gedacht. Dieser Zulassungsgrund ist deshalb nur dann gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in seinem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es einem Rechtssatz widerspricht, den eines der in § 78 Abs. 3 Nr. 2 AsylG genannten Gerichte in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat. In dem angefochtenen Urteil muss zum Ausdruck kommen, dass das Verwaltungsgericht einen bundes- oder obergerichtlich aufgestellten Rechtssatz ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält. Eine Divergenz liegt hingegen nicht vor, wenn das Verwaltungsgericht einen solchen Rechtssatz im Einzelfall übergeht, rechtsfehlerhaft für nicht anwendbar erachtet oder daraus nicht die gebotenen Folgerungen zieht (SächsOVG, Beschl. v. 24. Januar 2002, SächsVBl. 2002, 241[242]).

13 Nach diesem Maßstab zeigt das Vorbringen des Klägers keine Divergenz auf.

14 3.1 Soweit der Kläger hierzu auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (vom 27. März 2017 - 2 BvR 681/17 -, juris) und dessen Orientierungssatz Nr. 1a Satz

1 („Soll ein Asylsuchender in ein Land abgeschoben werden, in dem wegen einer stetigen Verschlechterung der Sicherheitslage die Gefahr besteht, dass die Schwelle des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AsylG oder des § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG überschritten sein könnte, so müssen sich Behörden und Gerichte laufend über die tatsächlichen Entwicklungen unterrichten und dürfen nur auf der Grundlage aktueller Erkenntnisse entscheiden“) verweist, hat er schon nicht herausgearbeitet, dass das Verwaltungsgericht einen diesem widersprechenden Rechtssatz in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat. Vielmehr trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht habe keine aktuellen Erkenntnismittel in die Entscheidung einbezogen. Wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen auf S. 5 ff. der Antragsbegründung ergibt, versucht der Kläger die verwaltungsgerichtliche Würdigung der Situation in der Türkei zu widerlegen. In der Sache rügt er daher nicht, dass das Verwaltungsgericht einen das Urteil tragenden divergierenden Rechtssatz aufgestellt hat, sondern das konkrete Ergebnis der Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht. Damit macht er der Sache nach aber keine Divergenz, sondern ernstliche Zweifel an der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend.

15 3.2 Soweit der Kläger auf S. 15 seines Antragschriftsatzes darüber hinaus darauf hinweist, dass die Entscheidung des Verwaltungsgerichts „von den Grundsätzen der Rechtsprechung des BVG (...) sowie von der Rechtsprechung des Hess. VGH“ abweiche, gilt nichts anderes. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof handelt es sich nicht um ein divergenzfähiges Gericht. Soweit der Kläger meint, aus der vom Bundesverfassungsgericht als starkes Indiz für eine politische Verfolgung gewerteten Flucht aus dem Heimatland folge ein Rechtssatz, von dem das Verwaltungsgericht abweiche, hat er ebenfalls keinen konkreten Rechtssatz des Gerichts bezeichnet, sondern rügt die verwaltungsgerichtliche Würdigung seiner Rückkehrgefährdung.

16 4. Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel i. S. d. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG gegeben.

17 4.1 Soweit der Kläger in seinem Antrag eine Aufklärungsrüge erhebt, weil das Verwaltungsgericht die ihm drohende Foltergefahr nicht berücksichtige, verkennt der Kläger, dass es sich bei dem gerügten angeblichen Aufklärungsmangel nicht um einen absoluten Revisionsgrund i. S. d. § 138 Nr. 3 VwGO handelt und daher im Asylver-

fahren nicht zur Zulassung der Berufung führen kann (SächsOVG, Beschl. v. 19. Juli 2016 - 3 A 32/15.A -, juris Rn. 11 m. w. N.).

18 Dies gilt auch, soweit der Kläger auf S. 16 ff. seines Antragsschriftsatzes vorgibt, er habe verschiedene erhebliche Beweisanträge gestellt, bei denen sich das Verwaltungsgericht hätte gedrängt sehen müssen, davon Gebrauch zu machen, um den Sachverhalt weiter aufzuklären. Ein Beweisantrag wurde in der mündlichen Verhandlung, in der weder der Kläger noch sein Prozessbevollmächtigter trotz ordnungsgemäßer Ladung zugegen waren, nicht gestellt. Daher hat das Verwaltungsgericht das Vorbringen zulässigerweise als Beweisanregungen qualifizieren können. Mit der Behauptung, es sei diesen Anregungen nicht nachgekommen, macht der Kläger wiederum einen nicht rügefähigen Aufklärungsmangel geltend.

19 4.2 Auch hat der Kläger keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör durch die verfahrensfehlerhafte Verwendung von Erkenntnismitteln geltend machen können.

20 Der aus Art. 103 Abs. 1 GG folgende Anspruch auf rechtliches Gehör verpflichtet das Gericht, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen, und soll als Prozessgrundrecht sicherstellen, dass die Entscheidung des Gerichts frei von Verfahrensfehlern ergeht, die ihren Grund in unterlassener Kenntnisnahme und Nichtberücksichtigung des Sachvortrags der Parteien haben (BVerfG, Beschl. v. 30. Januar 1985 - 1 BvR 393/84 -, juris Rn. 10; BVerfG, Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 BvR 2441/10 -, juris Rn. 10 f.). Er gewährleistet den Beteiligten zudem, sich vor einer gerichtlichen Entscheidung zum zugrundeliegenden Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern. Der Entscheidung dürfen deshalb nur Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde gelegt werden, zu den sich die Beteiligten äußern konnten (§ 108 Abs. 2 VwGO). Die Entscheidung darf zudem - zur Vermeidung einer unzulässigen Überraschungsentscheidung - nicht auf Gesichtspunkte abstellen, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Verfahrensablauf nicht zu rechnen brauchte (BVerwG, Beschl. v. 16. Februar 2010 - 10 B 34.09 -, juris Rn. 6).

21 Aus dem Vortrag des Klägers ist ein solcher Gehörsverstoß nicht ersichtlich.

- 22 Hierzu trägt er vor, dass das Verwaltungsgericht die von ihm verwandten Erkenntnisquellen nicht ordnungsgemäß eingeführt habe. Dies gelte insbesondere für den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Februar 2017. In dem Protokoll über die mündliche Verhandlung vom 8. März 2018 sei nicht auf die Quellen hingewiesen worden, so dass die Quellenliste vom Juli 2017 folglich nicht zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sei.
- 23 Auch damit kann der Kläger nicht gehört werden. Aus Art. 103 Abs. 1 GG, wonach ein Urteil nur auf solche Tatsachen und Beweismittel (einschließlich Presseberichte und Behördenauskünfte) gestützt werden darf, zu denen sich die Beteiligten äußern konnten, folgt die Pflicht des Gerichts, die Erkenntnismittel, auf die es seine Entscheidung zu stützen beabsichtigt, in einer Weise bezeichnet und in das Verfahren einführt, die es den Verfahrensbeteiligten ermöglicht, diese zur Kenntnis zu nehmen und sich zu ihnen zu äußern. Für eine Einführung in das Verfahren reicht es grundsätzlich aus, dass das Gericht den Beteiligten eine Liste der betreffenden Erkenntnismittel übersendet (vgl. nur VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 18. September 2017 - A 11 S 2067/17 -, juris Rn. 19 m. w. N.; SächsOVG, Beschl. v. 14. September 2017 - 3 A 536/17.A -, juris Rn. 14). Dass das Gericht hiergegen verstoßen haben könnte, behauptet auch der Kläger nicht. Vielmehr weist er zutreffend darauf hin, dass das Verwaltungsgericht mit seiner Ladung mit Schriftsatz vom 15. August 2017 die Erkenntnisquellenliste für Verfahren von Asylbewerbern aus der Türkei mit Stand Juli 2017 übersandt und in der Ladung darauf hingewiesen hat, dass „die in dieser Liste genannten Materialien (...) bei der Entscheidung berücksichtigt werden (sollen).“ Diese Liste enthält auch den aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. Februar 2017 mit Stand Januar 2017. Darüber hinaus wird im Tatbestand der angegriffenen Entscheidung (vgl. Umdruck S. 4) darauf hingewiesen, dass der Inhalt der Dokumente der den Beteiligten übersandten Erkenntnismittelliste „Türkei“ zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden sei. Damit kann der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unschwer entnommen werden, dass die vorab übersandten und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemachten Erkenntnisquellen der Entscheidung zugrunde gelegt worden waren. Das Verwaltungsgericht hat mithin alle unter Beachtung des Anspruchs auf rechtliches Gehör erforderlichen Vorgaben eingehalten.

- 24 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden nicht erhoben (§ 83b AsylG).
- 25 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp